

**Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und
Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für
Bautechnik (DIBt-Änderungsverwaltungsabkommen)**

Stand: 4. November 2021

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen gemäß Artikel 2 Abs. 7 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des 3. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin 2018, S. 192) geändert worden ist, folgendes Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens, ABl. für Berlin 2019, S. 4431 - 4434):

1. Das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens, ABl. für Berlin 2019, S. 4431 – 4434), wird wie folgt geändert:
 - a) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe "Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008" durch die Angabe "Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/515" ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

- "7. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne des
Gebäudeenergiegesetzes zu registrieren und Registriernummern
zu vergeben und
b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen
und"

ee) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

- "8. als EU-Referentin/ EU-Referent der Bauministerkonferenz tätig zu werden
und die Länder über beabsichtigte Gesetzgebungsverfahren und Initiativen
der EU zu informieren, deren Meinungsbildung zu koordinieren und diese
gegenüber dem Bund und der EU zu vertreten. Dabei unterliegt die
EU-Referentin/ der EU-Referent dem Weisungsrecht der Länder. Das
Weisungsrecht wird von der/dem Vorsitzenden der Bauministerkonferenz
sowie der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Wohnungswesen und von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für
Staatlichen Hochbau ausgeübt."

2. Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten unterzeichneten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.